

Bebauungsplan Barmbek Süd 02 „Mesterkamp“

Artenschutzfachgutachten

Stand: 01.11.2018

Auftraggeber

Bezirksamt Hamburg Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Stadt- und Landschaftsplanung
Abteilung Landschaftsplanung N/SL 30
Kümmelstr. 5-7

20249 Hamburg

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Neetzetalstraße 13
21368 Dahlem

Tel.: 05851-60 20 17
Fax: 05851-60 20 18
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:

████████████████████

INHALT	SEITE
1 ANLASS UND AUFGABE	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	5
3 MATERIAL UND METHODEN	7
3.1 Brutvogelerfassung	7
3.2 Fledermauserfassung	7
3.3 Potenzialanalyse	8
3.4 Datenrecherche	8
3.5 Habitatanalyse	8
3.6 Ermittlung des potenziellen Artenbestands	9
3.7 Artenschutzprüfung	9
4 HABITATANALYSE	10
5 BRUTVOGELERFASSUNG	13
5.1 Beschreibung der Brutvogelfauna	13
5.2 Bewertung der Brutvogelfauna	15
6 ERGEBNISSE DER FLEDERMAUSERFASSUNG	16
6.1 Beschreibung der Fledermausfauna	16
6.2 Bewertung der Fledermausfauna	17
7 POTENZIALANALYSE	19
7.1 Säugetiere	19
7.2 Amphibien	19
7.3 Reptilien	20
7.4 Fische und Rundmäuler	20
7.5 Libellen	20
7.6 Käfer	21
7.7 Schmetterlinge	22
7.8 Mollusken	22
7.9 Weitere Artengruppen	23
7.10 Pflanzen	23
7.11 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten	23
8 BETROFFENHEITSANALYSE	25
9 PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	27
9.1 Artengruppe Vögel	27
9.2 Artengruppe Fledermäuse	28
10 ZUSAMMENFASSUNG	29
11 QUELLEN	30

1 ANLASS UND AUFGABE

Das Bezirksamt Nord der Freien und Hansestadt Hamburg beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Barmbek Süd 02 „Mesterkamp“ das Planrecht für eine Wohnbebauung und die Neuordnung der Gewerbebebauung zu schaffen. Hierfür wird derzeit ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 7 ha. Es wird im Norden von der Weidestraße, im Westen von der Elsastraße, im Süden von der Berthastraße und im Osten von der Hamburger Straße begrenzt. Aktuell werden 2,8 ha des Plangebietes vom Hamburger Verkehrsverbund als Busbetriebshof genutzt. Im Nordwesten des Gebietes befinden sich die St.-Sophien-Kirche, eine Schule und eine Kita. Die restlichen Flächen werden überwiegend von Wohn- und Gewerbebebauung sowie einem Bunker eingenommen. Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel erfolgten im von der Planung betroffenen Bereich (Abbildungen 3 und 4). Dieser umfasst den Busbetriebshof, die nördlich angrenzenden Gewerbeflächen und Garagen sowie den östlichen und nordöstlichen Geltungsbereich Bereich von der Hamburger Straße 195 bis zur Weidestraße 16.

Um die Belange des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Planung zu berücksichtigen, wurde ein Artenschutzfachbeitrag in Auftrag gegeben. Anhand der Auswertung vorhandener Daten und einer Analyse der örtlichen Habitatstrukturen ermittelt dieser die potenziellen Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Auf den Ergebnissen dieser Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung. Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

Eine Biotopkartierung dient als Grundlage für die naturschutzfachliche Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie für die Eingriffsbewertung. Die Biotoptypen wurden im Rahmen einer Ortsbegehung erfasst.



Abbildung 1: Plangebiet/Untersuchungsgebiet
(Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg 2017)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn der Planverwirklichung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für alle **europäischen Vogelarten** und **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essentiellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibienengewässer, Fledermauswochenstuben oder –winter-quartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, während bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden können (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) liegt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um solche Beeinträchtigungen auszuschließen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF = continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 11.07.2011 zur Ortsumgehung Freiberg festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Empfehlungen zu Ausgleichs-, Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen für diese Arten sind im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die nach der FFH- oder EU-Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten im Rahmen des Planverfahrens gegen andere Belange abwägbar.

Im Einzelfall sind Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch dürfen in Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten sein (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Der Populationsbegriff im Rahmen des Ausnahmeverfahrens ist im BNatSchG bzw. in der FFH-RL nicht klar definiert. Im Artenschutz-Leitfaden der EU-Kommission zur Anwendung der Art. 12, 13 und 16 FFH-RL wird für den Populationsbegriff im Sinne von Art. 16 FFH-RL einerseits ein überregionaler Bezug hergestellt, für die Prüfung der Voraussetzungen auf eine Ausnahmegenehmigung wird aber auf die Bedeutung der „betroffenen Population“ vor Ort hingewiesen. Bezugsgröße ist also sowohl die Population der jeweiligen biogeografischen Region als auch die betroffene Lokalpopulation.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3 MATERIAL UND METHODEN

3.1 Brutvogelerfassung

Auf einer Begehung am 1. Dezember 2017 wurde der Gehölzbestand auf als Greifvogelhorst geeignete Nester, Baumhöhlen und mögliche winterliche Eulenschlafplätze überprüft (Abbildung 2).

Im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juli 2018 wurde der Brutvogelbestand im Rahmen von fünf Geländebegehungen bei niederschlagsfreiem und windarmem Wetter erfasst (Tab. 1). Zusätzlich wurde im Rahmen der Fledermauserfassung auf Vorkommen von Brutvogelarten, insbesondere nachtaktiven Arten, geachtet. Die Arbeiten wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt und haben sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland“ von SÜDBECK et al. (2005) orientiert. Das Gebiet wurde mittels Verhör und Sichtbestimmung auf revieranzeigendes Verhalten der Vögel untersucht. Durch die Überlagerung der Beobachtungen der einzelnen Begehungen wurden Lage und Anzahl der Reviere für die einzelnen Arten ermittelt. Zusätzlich wurden Beobachtungen von Nahrungsgästen berücksichtigt. Der ermittelte Brutvogelbestand wird textlich beschrieben und bewertet sowie kartografisch dargestellt.

Tabelle 1: Termine der Brutvogelerfassung im Frühjahr 2018

Datum	Uhrzeit
06.04.2018	06:30 - 07:00
02.05.2018	05:45 - 06:30
07.05.2018	21:00 - 23:00
04.06.2018	04:30 - 05:15
15.07.2018	20:30 – 22:30

Die Ergebnisse der Erfassung und ihre Bewertung werden im Gutachten textlich und kartografisch dargestellt.

3.2 Fledermauserfassung

Auf einer Begehung am 1. Dezember 2017 wurde der Gehölz- und Gebäudebestand auf das Vorkommen als Fledermausquartier geeigneter Höhlen und -spalten sowie auf Spuren (Kot oder Urinrückstände, lebende und tote Individuen) unter Zuhilfenahme einer Endoskopkamera untersucht (Abbildung 3).

Die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse wurde außerdem im Rahmen von sechs Detektorbegehungen zwischen Mai und September 2018 untersucht (Tab. 2). Die Begehungen erfolgten an zwei Terminen in der zweiten Nachthälfte. An den übrigen Terminen wurde das Gebiet in der ersten Nachthälfte ab Sonnenuntergang untersucht. Begleitend zu den Begehungen wurden außerdem an wechselnden Orten Horchboxen zur Aufnahme von Fledermausrufen ausgebracht. So konnte zeitgleich ein größerer Bereich des Untersuchungsgebietes, als es durch alleinige Detektorbegehungen möglich gewesen wäre, untersucht werden. Es kamen die Detektoren bzw. Aufnahmegeräte Petersson D 240x, batlogger M und EM3+ zum Einsatz.

Die Artbestimmung erfolgte soweit möglich vor Ort, zur Absicherung der Bestimmung wurden die Fledermausrufe aber auch am Computer spektrografisch ausgewertet. Die Artzuordnung wurde anhand der Angaben von BARATAUD (2015) und SKIBA (2009) vorgenommen. Erfasst wurden das Ar-

tenspektrum, Quartievorkommen sowie die Intensität der Nutzung des Gebietes als Flugstrecke und Jagdgebiet.

Die Ergebnisse der Erfassung werden textlich kurz beschrieben und bewertet sowie kartografisch dargestellt.

Tabelle 2: Termine der Fledermauserfassung 2018

Datum	Uhrzeit
07.05.2018	21:00 - 23:30
16.06.2018	02:00 - 06:00
09.07.2018	02:00 - 05:00
12.08.2018	20:45 - 23:45
17.09.2018	23:30 - 00:15
20.09.2018	19:30 - 21:30

3.3 Potenzialanalyse

3.4 Datenrecherche

Die Datenrecherche dient der Analyse der Betroffenheit örtlicher Artenbestände und der Eingrenzung des Artenspektrums auf die Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und des vorhandenen Biotopbestands im Gebiet möglich ist. Folgende Datengrundlagen wurden ausgewertet:

- Verbreitungsatlanen/Schutz- bzw. Artenhilfsprogramme/Rote Listen der Stadt Hamburg für:
 - Großschmetterlinge (STÜBINGER 1989)
 - Tagfalter und Widderchen (STÜBINGER 1983, RÖBBELEN 2007a)
 - Säugetiere (SCHÄFERS et al. 2016)
 - Libellen (GLITZ et al. 1989, RÖBBELEN 2007b)
 - Schnecken und Muscheln (DEMBINSKI et al. 1997)
 - Süßwassermollusken (GLOER & DIERKING 2010)
 - Amphibien und Reptilien (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004)
 - Fische und Neunaugen (THIEL & THIEL 2015)
 - Heuschrecken (RÖBBELEN 2007c)
 - Pflanzen (POPPENDIECK et al. 2010)
 - Brutvögel (MITSCHKE 2006, 2012)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten
- online-Ausgabetool des Artenkatasters der Stadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/ausgabetool>)

3.5 Habitatanalyse

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für einige besonders oder streng geschützte Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet am 1. Dezember 2017 im Rahmen einer Ortsbegehung auf seine Habitataignung untersucht. Im Rahmen dieser Begehung erfolgte auch eine Nachsuche nach Baumhöhlen und größeren Nestern, die als Greifvogelhorst in Frage

kommen könnten sowie eine Überprüfung des Gebäudebestands auf potenzielle Fledermausquartiere und Brutplätze von Gebäudebrütern.

3.6 Ermittlung des potenziellen Artenbestands

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Strukturanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten im Gebiet nicht zu erwarten sind und welche Arten möglicherweise oder nachweislich vorkommen.

3.7 Artenschutzprüfung

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Planungsauswirkungen gegenüber gestellt. In der Artenschutzprüfung erfolgt für die jeweils betroffenen Arten eine Prüfung, ob einer der drei Zugriffsverbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden mögliche Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern die Verbotstatbestände der Tötung / Verletzung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich daran eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert.

4 HABITATANALYSE

Das Untersuchungsgebiet ist von verdichteter Wohn- und Gewerbebebauung umgeben. Westlich des Gebietes verläuft ein Grünzug, der von der Hamburger Straße im Süden fast bis zum Osterbekkanal reicht. Im Norden und vor allem im Osten stellen die breiten Straßenräume der Weidestraße und der Hamburger Straße Barrieren für den Biotop- und Habitatverbund dar. Die im Süden verlaufende Berthastraße und die im Westen verlaufende Elsastraße wirken sich aufgrund ihrer geringeren Breite und des geringeren Verkehrsaufkommens etwas weniger trennend aus.

In Abbildung 2 sind die Ergebnisse der Suche nach als Greifvogelhorst geeigneten Nestern sowie der Baumhöhlen-, und Gebäudeuntersuchung räumlich dargestellt.

Gebäude

Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich die St. Sophienkirche. Das Dach des Kirchenschiffs und die Fassaden bieten nur wenige geeignete Nischen für gebäudebewohnende Vögel oder Fledermäuse. Einflugöffnungen in den Dachstuhl waren nicht erkennbar. Nach Aussagen des Hausmeisters wurde das Dach vor wenigen Jahren saniert und ist jetzt dicht. Auf dem Turm befindet sich ein Falkenkasten, der nach Aussage des Hausmeisters aber nie besetzt war. Die Kastenöffnung ist an der Rückseite offen. Im Inneren wurden größere Mengen Taubenkot und Nistmaterial gefunden. Hinweise auf eine Besiedlung durch Falken, z.B. in Form von Gewöllen oder Knochenresten, wurden nicht gefunden. Im Bereich des Geläuts befinden sich mehrere als Ein- und Ausflug geeignete Spalten. Diese sind aber mit Netzen von ca. 3 cm² Maschenbreite verhängt. Auch wenn Fledermäuse oder Kleinvögel grundsätzlich in der Lage sind, durch die Netzmaschen zu schlüpfen, stellen diese doch ein wesentliches Hindernis für ein- oder ausfliegende Tiere dar. Es wurden keine Hinweise auf Fledermaus- und Brutvogelvorkommen gefunden.

Südlich der Kirche befindet sich eine Grundschule mit angeschlossener Kindertagesstätte. Im Bereich der Attika gibt es hier Brut- und Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel. An die Kirche grenzt östlich ein Dominikanerkloster an. Das Gebäude weist kaum Nischen und keine Hohlräume auf. Die Fassaden sind teilweise berankt und bieten Brutmöglichkeiten für Vögel.

Ein alter, nicht mehr genutzter Bunker befindet sich unter Kloster und Kirche. Er hat östlich des Klosters einen kleinen Ausstieg, der verschlossen und teilweise von Efeu überwuchert ist, aber in ca. 1 m Höhe zwei ca. 10 cm breite Zugänge in das Bunkerinnere aufweist, die von Fledermäusen genutzt werden könnten. Er kann über das Klostergebäude begangen werden. Die Bunkerräume sind sehr feucht - das Wasser stand zum Zeitpunkt der Begehung knöcheltief, teilweise auch über kniehoch. Außerdem ist er mäßig warm und besitzt kaum Nischen, Spalten oder Hohlräume. Als Fledermausquartier ist er wegen der relativ hohen Temperaturen und des Fehlens von Spalten und Nischen trotz der hohen Luftfeuchtigkeit nur gering geeignet. Bei der Begehung wurden in den begehbaren Bereichen des Bunkers auch keine Hinweise auf Fledermausvorkommen gefunden.

Östlich des Klosters schließen bis zur Einfahrt zum HVV-Betriebshofs mehrere Zeilen mit Geschosswohnungsbebauung an. Die Dachbereiche im westlichsten der Gebäude (Weidestraße 45-51) sind nur wenig genutzt und bieten daher potenzielle Quartiers- und Brutmöglichkeiten. In den übrigen Häusern sind die Dachstühle ausgebaut oder saniert und ohne erkennbare besondere Habitategnung für Vögel oder Fledermäuse.

Zwischen Kloster und Zufahrt zum HVV-Betriebshof befinden sich nördlich des Betriebshofs Gewerbebauten. Sie weisen vereinzelt Spalten und Nischen auf, die als Fledermausquartier oder Vogelbrutplatz geeignet sind. Die zugehörigen Garagen sind hingegen ohne besondere Habitategnung.

Das Hochhaus an der Weidestraße 15 besitzt einen Überstand in der Etage unter dem Dachgeschoss, der als Fledermausquartier und Vogelbrutplatz geeignet ist. Dach und Dachgeschoss weisen hingegen kaum geeignete Habitatstrukturen auf.

Östlich des Hochhauses befindet sich ein Röhrenbunker, der keine Einflugöffnungen für Fledermäuse hat. Er ist warm und trocken und frei von Nischen oder Spalten im Deckenbereich. Als Fledermausquartier ist er daher nicht geeignet.

Die Gewerbebebauung an der Hamburger Straße 213, 207, 205 und 197 besitzt mehrere als Fledermausquartier und Vogelbrutplatz geeignete Spalten und Nischen im Fassadenbereich. Besonders unter den Fensterbrettern von Haus 207 befinden sich zahlreiche gut geeignete Spalten. Auf dem Dach des Hauses wurden außerdem mehrere rastende Lachmöwen festgestellt. Die übrigen Dächer sowie die Kellergeschosse und Tiefgaragen sind hingegen ohne Eignung.

Im Bereich der übrigen Bebauung an der Hamburger Straße wurden keine geeigneten Quartiers- oder Brutmöglichkeiten gefunden.

Die Betriebsgebäude des HVV weisen keine ungenutzten Dach- und Kellerbereiche auf. Bis auf eine Schadstelle im südlichen Dachbereich des Hauptgebäudes finden sich keine als Fledermausquartier oder Vogelbrutplatz geeigneten Habitate.

Die Wohnbebauung an der Berthastraße ist relativ jung. Die Bausubstanz der Dachbereiche ist intakt und weist nahezu keine Spalten, Nischen oder Hohlräume auf. Als Habitat für Vögel und Fledermäuse ist sie daher von geringer Eignung.

Am Hochhaus an der Weidestraße 15 befindet sich an einem Schuppen ein Vogelnistkasten. Die Schuppen im Bereich der Wohnbebauung der Weidestraße und der Berthastraße sind mangels Spalten, Nischen oder Hohlräumen wie auch die Fahrradunterstände ansonsten von geringer Habitateignung.

Freiflächen und Gehölze

Zierrgärten und Wohnbegleitgrün mit Bäumen, Scherrasenflächen, Schnitthecken, Gebüsch und Zierbeeten befinden sich an der Weidestraße im Umfeld der Sophienkirche, des Dominikanerklosters und der östlich angrenzenden Wohnbebauung sowie im Bereich der Wohnbebauung an der Berthastraße. Der Gehölzbestand ist überwiegend jüngeren bis mittleren Alters und weist nur vereinzelt Höhlen oder tiefere Spalten auf. An der Weidestraße 15 und im Bereich der Berthastraße befinden sich jedoch mehrere Vogelnistkästen.

Der Straßenbaumbestand weist an der Berthastraße und an der Weidestraße eine höhere Zahl älterer Bäume auf. An der Elsastraße handelt es sich hingegen überwiegend um jüngere Bäume. An der Hamburger Straße finden sich nur einzelne Bäume. Raumprägend, aber ohne besondere Habitateignung, sind zwei Platanen vor der Hausnummer 209.

Eine ca. 400 m² große, gärtnerisch nicht gepflegte Freifläche mit Gehölzaufwuchs befindet sich im Bereich des Röhrenbunkers an der Weidestraße 15.

Die Freiflächen und Gehölze sind als Lebensraum für störungstolerante Vogelarten und wirbellose Tiere sowie als Jagdgebiet und Quartier für Fledermäuse geeignet.

Versiegelte Flächen

Die Flächen am HVV-Betriebshof, dem nördlich angrenzenden Parkplatz, der Gewerbeflächen an der Weidestraße und der Hamburger Straße sowie im Bereich der Straßenverkehrsflächen sind versiegelt und mangels Vegetation ohne Habitateignung. Kleinflächig am Rand gepflanzte oder natürlich aufkommende Bäume, Sträucher sowie Gras- und Staudenfluren besitzen nur für wenige, sehr störungstolerante Vogelarten eine geringfügige Eignung als Brutplatz.

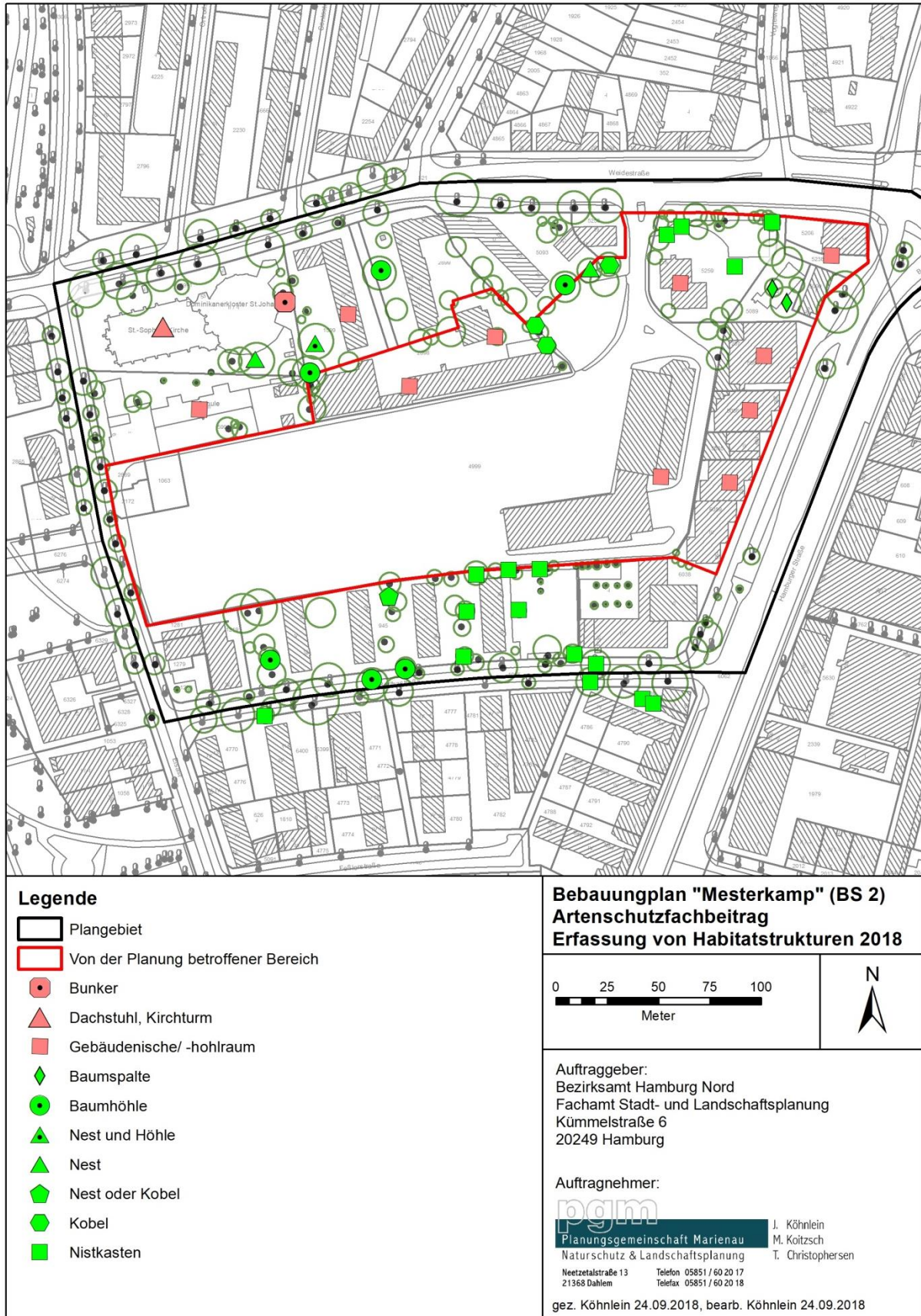


Abbildung 2: Ergebnisse der Nestersuche sowie der Baumhöhlen- und Gebäudeuntersuchung
 (Kartengrundlage: ALKIS (FHH 2018))

5 BRUTVOGELERFASSUNG

5.1 Beschreibung der Brutvogelfauna

Bei der Untersuchung des Gehölzbestands konnten ein potenzieller Greifvogelhorst westlich der Zufahrt zum Betriebshof aber keine Eulenschlafbäume gefunden werden.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden insgesamt 19 Arten festgestellt, davon besitzen neun Arten Brutreviere im Untersuchungsgebiet. Von zwei weiteren Arten erfolgten lediglich Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet, ohne dass ein Revier ermittelt werden konnte (Abb. 3, Tab. 3).

Aus der Gilde der **Gebäudebrüter** wurden im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung zehn Reviere der Straßentaube nachgewiesen. Bis auf ein Revier auf dem Betriebshof und eines am Hochhaus Weidestraße 15 befinden sie sich in der Bebauung an der Hamburger Straße.

Außerdem wurden mit dem **Mauersegler** und der eigentlich zu den Bodenbrütern gehörenden **Sturmmöwe** zwei in Hamburg lückig verbreitete Arten nachgewiesen. Für die Sturmmöwe bestand Brutverdacht auf dem Flachdach des Gebäudes Hamburger Straße 207 sowie auf einem Flachdach an der Berthastraße südlich des Plangebietes. Der Mauersegler besitzt Brutplätze in der Bebauung der Weidestraße 25-35. Weitere Brutreviere wurden südlich und östlich des Untersuchungsgebietes ermittelt. Die Art nutzt in zum Teil großer Anzahl den Luftraum über dem Betriebshof zur Nahrungssuche. So konnten hier am 15. Juli ca. 20 Individuen der Art gleichzeitig beobachtet werden.

Aus der Gruppe der **Freibrüter** besitzen mit Amsel, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube und Zaunkönig neun Arten Brutreviere. Von diesen Arten haben Amsel, Heckenbraunelle Mönchsgrasmücke und Ringeltaube einzelne Reviere im von der Planung betroffenen Bereich. Dabei handelt es sich um im Stadtgebiet weit verbreitete Arten. Der räumliche Schwerpunkt der Brutreviere befindet sich im Wohnbegleitgrün der Bebauung des Plangebietes, insbesondere im Bereich Weidestraße 25-35. Hier befand sich auch ein potenzieller Greifvogelhorst, der aber in diesem Jahr von Rabenkrähen erfolgreich zur Brut genutzt wurde. Brutzeitbeobachtungen einmalig singender Männchen liegen außerdem von den Arten Klappergrasmücke und Singdrossel vom Grundstück Hamburger Straße 209 vor. Ein Brutrevier konnte aber nicht ermittelt werden.

Aus der Gruppe der **Höhlen- und Nischenbrüter** kommen mit Blaumeise und Kohlmeise zwei in Hamburg weit verbreitete Arten als Reviervogel vor. Ein Brutrevier der Blaumeise und zwei der Kohlmeise befinden sich im Untersuchungsgebiet. Jeweils drei Reviere beider Arten liegen in den angrenzenden Grünflächen. Außerdem wurde von der in Hamburg lückig verbreiteten **Bachstelze** ein Brutrevier in einer Säulenpappel am Nordrand des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die Art nutzt auch die Flächen des Betriebshofs zur Nahrungssuche.

Aus der Gruppe der **Bodenbrüter** besitzt der Zilpzalp ein Brutrevier nordwestlich des Plangebietes. Das Rotkehlchen ist mit zwei Brutrevieren im Wohnbegleitgrün des Plangebietes und einem Revier westlich des Plangebietes vertreten.

Als **Gastvögel** wurden neben Brutvögeln aus der Umgebung auch mehrfach Lach-, Sturm- und Silbermöwen bei Überflügen sowie bei der Rast und Nahrungssuche beobachtet. Das Untersuchungsgebiet besitzt für diese Arten aber keine besondere Bedeutung.

Abbildung 3 und Tabelle 3 geben einen Überblick über die im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung nachgewiesenen Brutvogelarten.

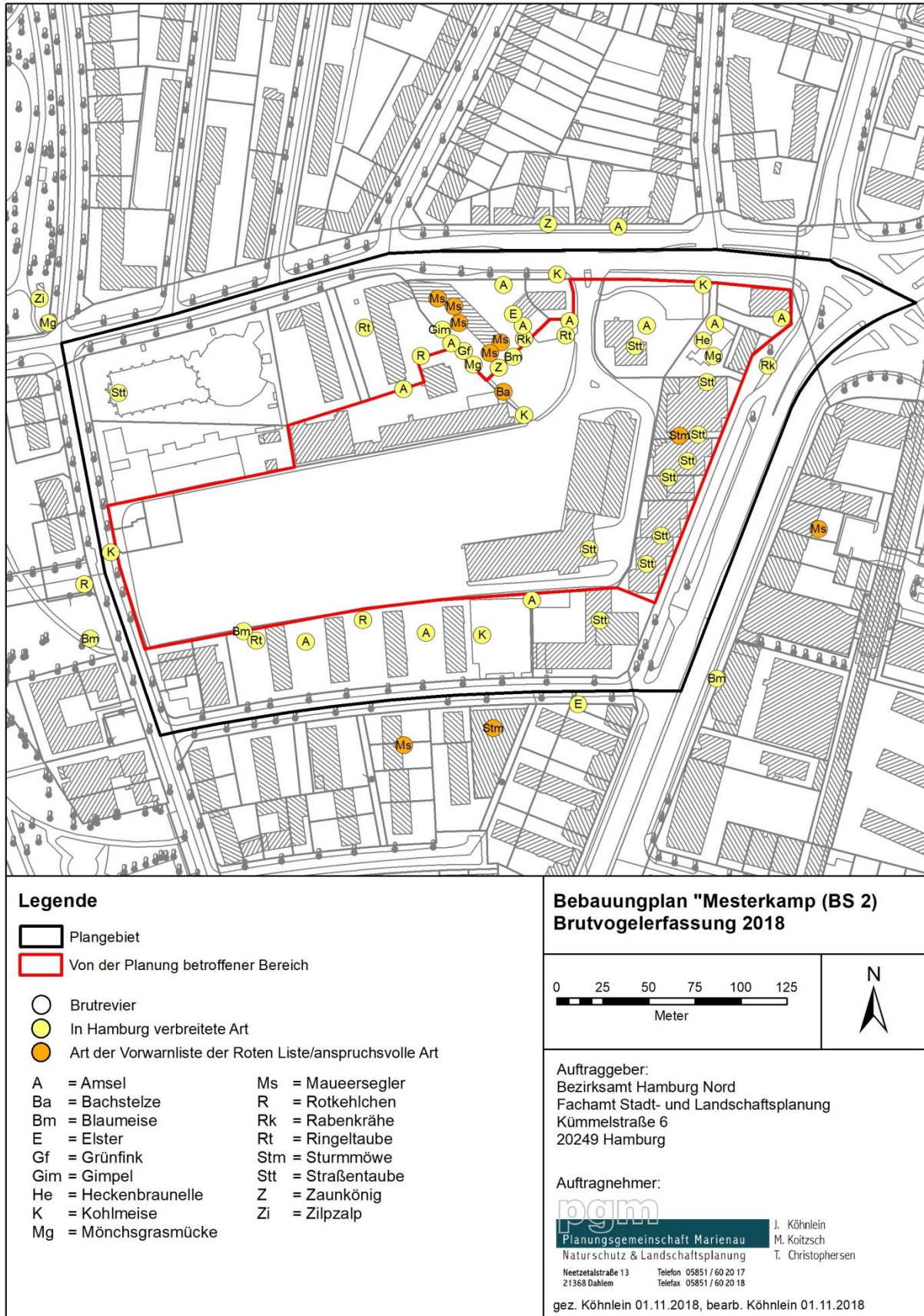


Abbildung 3: Ergebnisse der Brutvogelerfassung
 [Kartengrundlage: ALKIS (FHH 2018)]

Tabelle 3: Nachgewiesene Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Brutreviere	
		HH	D	Betroffener Bereich	angrenzend
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	5	7
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	1	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	1	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	1	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	2	3
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	7
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	1	2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	1	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	3
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	-	1	1
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	-	-	8	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	1

Fett gedruckt: Arten, die auf den Roten Listen Hamburgs/Deutschlands (MITSCHKE 2006, GRÜNEBERG et al.2015) geführt sind oder in Hamburg lückig verbreitet sind

5.2 Bewertung der Brutvogelfauna

Das Untersuchungsgebiet selbst weist eine sehr artenarme Brutvogelgemeinschaft aus störungstoleranten Arten auf, wie sie für innerstädtische verdichtete Siedlungsflächen typisch ist. Für Brutvögel wertvolle Bereiche sind die nördlichen Randbereiche des Untersuchungsgebietes zwischen der Wohnbebauung an der Weidestraße 25-35 und dem PKW-Stellplatz des Betriebshofes. Hier ist eine höhere Brutvogeldichte zu finden, außerdem finden sich hier Brutplätze von Bachstelze und Mauersegler.

Eine Besonderheit stellen auch die Brutreviere der Sturmmöwe auf Flachdächern dar. Die Art scheint solche sekundären Bruthabitate in Hamburg zunehmend zu besiedeln.

Die Freiflächen der umgebenden Bebauung weisen nur eine geringe Anzahl von Brutrevieren häufiger Arten und somit keine besondere Bedeutung als Brutvogellebensraum auf.

Die übrigen Flächen des Untersuchungsgebietes mit dem Busbetriebshof und der angrenzenden Gewerbebebauung sind ohne besondere Bedeutung als Brutrevier. Insbesondere die Flächen des Betriebshofs erfüllen aber eine Funktion als Nahrungsgebiet unter anderem für Bachstelze, Mauersegler und Möwen.

6 ERGEBNISSE DER FLEDERMAUSERFASSUNG

6.1 Beschreibung der Fledermausfauna

Bei der Untersuchung des Gehölz- und Gebäudebestands wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden. Die als Quartier geeigneten Baumhöhlen und Gebäudehohlräume sind in Abbildung 2 dargestellt.

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden im Untersuchungsgebiet vier Arten nachgewiesen. Die Beobachtungen sind in Abbildung 4 räumlich dargestellt.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist in ganz Hamburg verbreitet und sehr häufig. Quartiernachweise gibt es aus dem gesamten Stadtgebiet. Die Art kommt in halboffenem Gelände sowie in Gärten und Parks vor und bewohnt Gebäudenischen aller Art, Dachböden und auch Baumhöhlen. Die Art jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen.

Im Untersuchungsgebiet war die Zwergfledermaus mit 45 Kontakten die am häufigsten nachgewiesene Art. Während sie im Mai nur mit zwei Rufkontakten und im Juni gar nicht nachgewiesen wurde, konnte sie in den Monaten Juli bis September durchgehend mit wenigen Kontakten erfasst werden. Im August wurden am Kloster zwei ausfliegende Individuen beobachtet werden. Wenige Meter südlich davon wurden im Juli zweimal Sozialrufe eines Einzeltiers erfasst. Zur Balzzeit im Spätsommer wurden aber keine Balzrufe festgestellt. Auch konnte in diesem Bereich an drei Beobachtungsterminen ein jagendes Einzeltier erfasst werden. Als Jagdgebiet wurde außerdem von Juli bis September der Bereich um das Hochhaus Weidestraße 15 und der Gehölzbestand auf der östlich angrenzenden Brache von vermutlich demselben Einzeltier genutzt. Im übrigen Gebiet wurde die Art nicht festgestellt. Der Norden des Untersuchungsgebiets ist für ein bis zwei Tiere als Quartiersstandort und Jagdgebiet von Bedeutung. Auch eine Überwinterung von Einzeltieren ist im Umfeld des Klosters nicht auszuschließen. Wochenstuben bzw. individuenreiche Winter- oder Zwischenquartiere sind aber nicht vorhanden. Auch auf Balz- oder Paarungsquartiere gab es keine Hinweise.

Auch die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) gehört zu den im Hamburger Stadtgebiet häufig registrierten Arten. Die überwiegende Zahl der Funde wird jährlich zur Migrationszeit im Herbst festgestellt. Deutlich weniger Einzeltiere übersommern auch. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie auch im Hamburger Stadtgebiet stationäre Balz- oder Paarungsquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln, können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden die Art nur viermal beobachtet, je einmal im Juli und August und zweimal im September. Dabei handelte es sich immer um durchfliegende Einzeltiere. Jagdflüge wurden nicht erfasst. Auch ergaben sich keine Hinweise auf Quartiere. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art ohne besondere Bedeutung.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in Hamburg mäßig häufig. Sie besiedelt sowohl den geschlossenen Siedlungsraum als auch die Stadtrandbereiche. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art gilt als sehr ortstreu. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Im Siedlungsbereich ist die Art nicht selten in der Nähe von Straßenlaternen anzutreffen. Jagd- und Streckenflüge erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen). Diese befinden sich auch oft im Straßenraum.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art lediglich mit vier Rufkontakten im August nachgewiesen. Dabei handelte es sich meist um kurze Beobachtungen durchfliegender Einzeltiere. Nur im Süden des

Plangebiets an der Berthastraße konnte eine kurze Jagdsequenz erfasst werden. Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht. Das Gebiet ist für die Art ohne besondere Bedeutung.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wälder, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort nutzt er Baumhöhlen oder Fledermauskästen, aber zum Teil auch Gebäude als Quartier. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch oft dickwandige Baumhöhlen sehr großer Bäume aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl über der Stadt zu beobachten. Dann werden auch Zwischenquartiere besetzt, die gerne an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und mehr von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Die Art ist im ganzen Stadtgebiet überfliegend anzutreffen und mäßig häufig.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Juli zwei und im September ein Rufkontakt eines überfliegenden Individuums erfasst. Wochenstuben und Winterquartiere sind auszuschließen. Hinweise auf Tagesverstecke oder andere Quartiervorkommen wurden nicht gefunden. Das Gebiet ist für die Art als Jagdgebiet und Flugstraße ohne Bedeutung.

Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten.

Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten

Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Art des Vorkommens**
		HH	D	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	D	S (W), F, J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V	D	F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	F, J
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	F

*RL-Status: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, D = Datenlage unzureichend, G = Gefährdung unbekannter Ausmaßes, * = ungefährdet

** S = Sommer- oder Zwischenquartier, (W) = mögliches Winterquartier, J = Jagdgebiet, F = Flugkorridor

6.2 Bewertung der Fledermausfauna

Das Untersuchungsgebiet besitzt mit seiner geringen Artenzahl und der extrem niedrigen Anzahl von Beobachtungen nur eine geringe Bedeutung als Fledermauslebensraum. Von Bedeutung sind der Bereich um das Kloster im Nordwesten als Quartierstandort und Jagdgebiet der Zwergfledermaus sowie der Bereich um das Hochhaus Weidestraße 15 und die östlich daran anschließende Brachfläche als Jagdgebiet dieser Art.

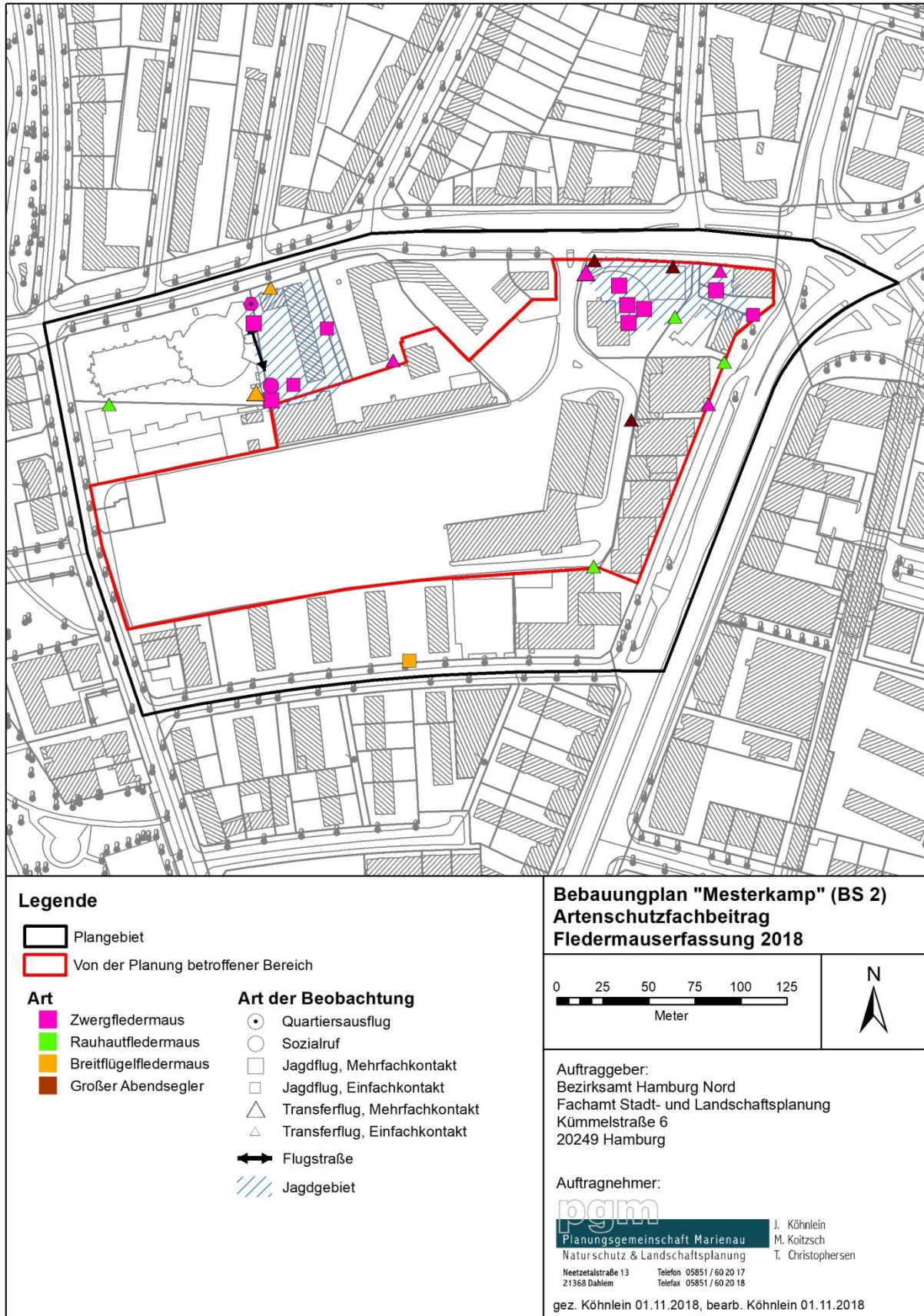


Abbildung 4: Ergebnisse der Fledermauserfassung
 [Kartengrundlage: ALKIS (FHH 2017)]

7 POTENZIALANALYSE

7.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Hamburg Verbreitungsangaben und eine Rote Liste aus dem Atlas der Säugetiere Hamburgs (SCHÄFERS et al. 2016) vor.

Von den 54 in Hamburg etablierten Säugetierarten sind 17 Arten, darunter 14 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Hinzu kommen die auf der Roten Liste Hamburgs nicht als heimisch geführten Arten Wolf (*Canis lupus*) und Schweinswal (*Phocoena phocoena*). Von weiteren, im Atlas der Säugetiere als Gäste geführten Arten liegen lediglich extrem seltene, meist schon sehr lang zurückliegende Einzelbeobachtungen vor. Daher werden sie im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** wurde eine gesonderte Kartierung durchgeführt (Kap. 6).

Die osteuropäisch verbreitete **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) erreicht in Hamburg die Nordwestgrenze ihrer Verbreitung. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. In Hamburg wurde sie in den letzten Jahrzehnten nur im Osten und Südosten festgestellt, sie wird in der Roten Liste als „stark gefährdet“ geführt. Aus dem innerstädtischen Bereich sind keine neueren Nachweise bekannt. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

Vom streng geschützten und in der Roten Liste als gefährdet geführten **Fischotter** (*Lutra lutra*) liegen in Hamburg Nachweise von der Alster, von der Ammersbek und dem Oberlauf der Wandse sowie aus Harburg und aus dem Elbetal vor. Der Schwerpunkt der Nachweise liegt in den Vier- und Marschlanden und im Bereich der Oberalster und Ammersbek. Künftig ist eine Einwanderung in die Stadt insbesondere über die Alster und ihre Nebenflüsse zu erwarten. Die Art benötigt weitgehend unzerschnittene, strukturreiche und ungestörte Fließgewässerlandschaften als Lebensraum. Vergleichbare Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Der in Hamburg stark gefährdete **Biber** (*Castor fiber*) wandert seit 1999 wieder in Hamburg ein. Er wird schwerpunktmäßig im Bereich der Vier- und Marschlanden beobachtet, wo 2016 erstmals auch eine Reproduktion nachgewiesen wurde. Daneben gibt es auch Beobachtungen aus dem Hafengebiet und dem Süderelberaum. Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes und besitzt für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Vorkommen sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Säugetierarten wurden im Laufe der Geländearbeiten Vorkommen von Eichhörnchen, Braunbrustigel und Gelbhalsmaus nachgewiesen. Darüber hinaus sind Vorkommen von Maulwurf sowie weiteren Arten aus der Gruppe der Spitzmäuse und Mäuse im Untersuchungsgebiet möglich.

7.2 Amphibien

Für die Artengruppe liegen für Hamburg Verbreitungsangaben und eine Rote Liste im Artenhilfsprogramm (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004) vor.

13 Vertreter dieser Gruppe sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Neun dieser Arten kommen in Hamburg autochthon vor. Die **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*)

und die **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) sind in Hamburg allerdings ausgestorben. Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen der Arten auszuschließen.

Auch für die übrigen sieben in Hamburg heimischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, namentlich **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Springfrosch** (*Rana dalmatina*), **Kleiner Wasserfrosch** (*Rana lessonae*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) und **Kammolch** (*Triturus cristatus*) sind Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Laichgewässer und geeigneter Landlebensräume sowie wegen der isolierten innerstädtischen Lage auszuschließen.

Auch für die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Amphibienarten sind keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

7.3 Reptilien

Für die Artengruppe liegen für Hamburg Verbreitungsangaben und eine Rote Liste im Artenhilfsprogramm vor (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004, HAMANN & MÖLLER 2009).

Von den acht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind drei in Hamburg heimisch. Davon gilt die **Europäische Sumpfschildkröte** (*Emys orbicularis*) als ausgestorben. Von der in der Roten Liste Hamburgs als verschollen geführten **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) sind jüngere Nachweise nur aus der Harburger Geest bekannt. Vorkommen beider Arten sind daher auszuschließen.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) besiedelt sandige, thermisch begünstigte Trockenbiotope aller Art. Sie kommt u.a. in kleinen Populationen im Nordosten Hamburgs vor. Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen aufgrund der isolierten Lage und des Fehlens von Offenbodenbereichen mit grabbarem Substrat nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind aufgrund der isolierten Lage und der intensiven Störungen ebenfalls keine Vorkommen zu erwarten.

7.4 Fische und Rundmäuler

Für Fische und Rundmäuler liegen ein Verbreitungsatlas und eine Rote Liste vor (THIEL & THIEL 2015).

Mit dem in Hamburg ausgestorbenen, früher an der Elbe heimischen **Europäischen Stör** (*Acipenser sturio*), dem nicht heimischen **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem in seiner Verbreitung auf die Tideelbe beschränkten **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Vorkommen dieser Arten sind im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Auch aus der Gruppe der nicht IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen auszuschließen.

7.5 Libellen

Für Libellen liegen für Hamburg Verbreitungsangaben (GLITZ et al. 1989) und eine Rote Liste (RÖBBELEN 2007b) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Arten, von denen aktuell vier in Hamburg regelmäßig vorkommen. Es handelt sich dabei um die **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia*

pectoralis), die **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*), die **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*) und die **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*). Die ebenfalls in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*) und die **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) kommen in Hamburg nur als Dispersalarten vor, also als Arten, deren Reproduktionsgebiete außerhalb Hamburgs liegen, die aber mitunter einwandern, ohne heimisch zu werden.

Vorkommen aller genannten Arten sind im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Fortpflanzungsgewässer und aufgrund der isolierten Lage auszuschließen.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind keine bodenständigen Vorkommen zu erwarten.

7.6 Käfer

Für die Artengruppe liegen in Hamburg weder eine Rote Liste noch ein Artenhilfsprogramm vor. Die Potenzialanalyse basiert daher auf Angaben des Artenkatasters sowie des VEREINS ZUR NATURWISSENSCHAFTLICHEN HEIMATFORSCHUNG ZU HAMBURG (online 2017), aus GÜRLICH et al. (1995) und aus HÖRREN & TOLKIEN (2016). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus ZAHRADNIK (1985), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie führt neun in Deutschland heimische Käferarten. Von den Bockkäferarten **Alpenbock** (*Rosalia alpina*) und **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sowie von dem **Goldstreifigen Prachtkäfer** (*Buprestis splendens*), dem **Vierzähnigen Mistkäfer** (*Bolbelasmus unicornis*) und dem **Rothalsigen Düsterkäfer** (*Phryganophilus ruficollis*) sind Vorkommen aus dem Hamburger Raum nicht bekannt. Von den Schwimmkäfern gehörenden Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) sind aus Hamburg seit den 1960er Jahren keine Nachweise mehr erfolgt. Die nächsten bekannten Vorkommen des ebenfalls an Gewässer gebundenen **Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfers** (*Graphoderus bilineatus*) stammen aus dem Elbetal am südöstlichen Hamburger Stadtrand.

Vorkommen der genannten Arten im Untersuchungsgebiet sind daher nicht zu erwarten.

Der in Hamburg sehr seltene **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Nachweise gibt es u.a. aus dem Jenischpark, von der Oberalster und aus Bergedorf. Im Untersuchungsgebiet sind keine besonders exponierten alten Bäume mit großen Höhlungen vorhanden. Hinweise auf größere Mulmkörper oder Käferspuren wurden ebenfalls nicht gefunden. Vorkommen der Art sind somit nicht zu erwarten.

Der Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) ist ursprünglich eine in Mittel- und Nordeuropa verbreitete Art. Bestandsrückgänge führten dazu, dass sich die letzten Vorkommen in Deutschland auf Südbayern beschränkten und die Art in der Roten Liste Deutschlands als vom Aussterben bedroht eingestuft wurde. In den letzten 15 Jahren kam es jedoch zu einer Wiederausbreitung. So wurde der Scharlachkäfer u.a. in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. 2016 gelang in Hamburg ein Nachweis in Kaltehofe (HÖRREN & TOLKIEHN 2016). Die Art lebt vor allem an Laubbäumen, bevorzugt an Pappeln, aber auch an Ahorn, Eiche, Buche, Linde, Ulme, Ess-Kastanie und Weide. Die Larve lebt bevorzugt unter durchfeuchteter, aber nicht zu nasser morscher Rinde an sonnenexponierten toten Ästen, Stämmen oder Stümpfen stehender oder umgestürzter Bäume. Als bevorzugter Lebensraum werden zusammenhängende, extensiv genutzte, totholzreiche Wälder, wie sie vor allem in den Auen und Bergregionen zu finden sind, genannt.

Im Untersuchungsgebiet sind keine totholzreichen Gehölze vorhanden. Aufgrund der isolierten Lage und der Habitatansprüche der Art sind Vorkommen daher nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern der Familie der Bock- und Laufkäfer möglich.

7.7 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen für Hamburg Verbreitungsangaben und Rote Listen vor (STÜBINGER 1983, STÜBINGER 1989¹, RÖBBELEN 2007a).

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Sie sind sämtlich in den Roten Liste Hamburgs als ausgestorben geführt oder haben keine natürliche Verbreitung im Stadtgebiet. Eine mögliche Betroffenheit dieser Arten ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Die einzige Ausnahme bildet der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*). Die Art besiedelt gern Bachufer, feuchte Brachflächen und Abbauf Flächen. Der Nachtkerzenschwärmer benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschenarten (*Epilobium spec.*) bevorzugt werden. Von dem sehr mobilen Falter, der nach Norden bis nach Schleswig-Holstein nachgewiesen ist, können reproduzierende Vorkommen an Beständen der Futterpflanzen überall schnell begründet werden. Seltener und in Hamburg bisher nicht nachgewiesen sind dagegen ortsgebundene, dauerhafte Populationen. Aufgrund seiner Mobilität und derzeitigen Ausbreitungstendenz nach Norden gilt seine Einstufung in Anhang IV der FFH-Richtlinie als problematisch (PETERSEN et al. 2003).

Die als Raupenfutterpflanzen genutzte Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*) oder Weidenröschenarten (*Epilobium spec.*) wurden bei der Ortsbegehung nur mit Einzelexemplaren festgestellt. Für den Aufbau einer Population erforderliche größere Vorkommen von Futterpflanzen sind im Gebiet jedoch nicht vorhanden. Bodenständige Vorkommen der Art sind im Untersuchungsgebiet daher nicht zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind mangels geeigneter Habitatstrukturen keine bodenständigen Vorkommen zu erwarten.

7.8 Mollusken

Für Mollusken liegen für Hamburg Verbreitungsangaben und Rote Listen vor (DEMBINSKI et al. 1997, GLOER et al. 2010).

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Hamburg nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist an schnell fließende, sauerstoffreiche Gewässer gebunden, allerdings wird diese Art in der aktuellen Roten Liste als ausgestorben geführt. Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Für die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*), einer Bewohnerin klarer und sonnenexponierter Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation, sind Vorkommen aus dem Bergedorfer Raum mit Schwerpunkt in den Vier- und Marschlanden, aus dem an die Süderelbmarsch angrenzenden Moorgürtel, von der Alster und aus dem Bezirk Wandsbek bekannt. Im Untersuchungsgebiet ist die Art mangels Gewässern auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke nicht auszuschließen.

¹ Die Rote Liste von RÖBBELEN (2007a), mit der die Arbeit von STÜBINGER (1989) überarbeitet wurde, enthält keine Angaben zu Nachtfaltern, weswegen für diese Artengruppe noch die alte Rote Liste verwendet wurde.

7.9 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen enthalten nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders oder streng geschützte Arten.

Aus der Artengruppe der **Hautflügler** sind im Gebiet Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apoidea) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) und Waldameisen (*Formica spec.*) insbesondere im Großbaumbestand der Gartengrundstücke möglich.

Aus der Gruppe der **Heuschrecken** sind lediglich aktuelle Nachweise der Blauflügeligen Ödland-schrecke (*Oedipoda caerulea*) in Hamburg bekannt, die vor allem aus den Gebieten Fischbeker Heide, Boberger Düne und dem südlichen Harburg stammen. Vorkommen der wärmeliebenden Art sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der isolierten Lage und fehlender für die Art geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Auch Vorkommen in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführter, besonders oder streng geschützter Arten der **Netzflügler**, **Spinnen**, **Krebse**, **Nesseltiere**, **Schwämme** und **Stachelhäuter** sind nicht zu erwarten.

7.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen für Hamburg Verbreitungsangaben aus dem Artenkataster und aus der Roten Liste von POPPENDIECK et al. (2010) vor. Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommt nur der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe coniosides*) in Hamburg vor. Im Untersuchungsgebiet ist die an der Tide-Elbe endemische Art auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind keine autochthonen Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Bei der Ortsbegehung wurden auch keine besonders oder streng geschützten Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt.

7.11 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

In Tabelle 5 sind die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 5: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Vögel	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>
	16 weitere im Innenstadtgebiet Hamburgs verbreitet vorkommende, ungefährdete Arten	
Säugetiere	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Besonders geschützte Arten mit möglichen Vorkommen im Plangebiet, die nicht in der EU-Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind, sind in Tabelle 6 aufgeführt.

Tabelle 6: Besonders geschützte Arten (nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt)

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>
	Gattung Waldameisen	<i>Formica spec.</i>
	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht. Ihre Belange sind aber im Planverfahren zu berücksichtigen. Dafür werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Rodungen und Vegetationsräumungsarbeiten zum Schutz von Eichhörnchen und Igel bei milder Witterung im Oktober
- Bepflanzen der geplanten Freiflächen mit Bäumen und geschlossenen Strauchpflanzungen heimischer Arten
- Anlage besonnener Staudensäume in Rand- und Übergangsbereichen
- Begrünen von Dachflächen und Fassaden
- Beschränkung der Außenbeleuchtung auf ein Minimum unter Vermeidung direkter Beleuchtung von Gehölzen und Dachbereichen
- Verwendung von Leuchtmitteln ohne UV-Anteil mit einem geringen Farbspektrum um 590 nm für die Außenbeleuchtung

8 BETROFFENHEITSANALYSE

Die Planung sieht die Bebauung des Busbetriebshofes sowie der nördlich angrenzenden Garagenflächen vor. Auch sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für einen Abriss und eine Neugestaltung weiterer Teile des Plangebietes geschaffen werden.

Abbildung 5 zeigt den Stand der städtebaulichen Planung.

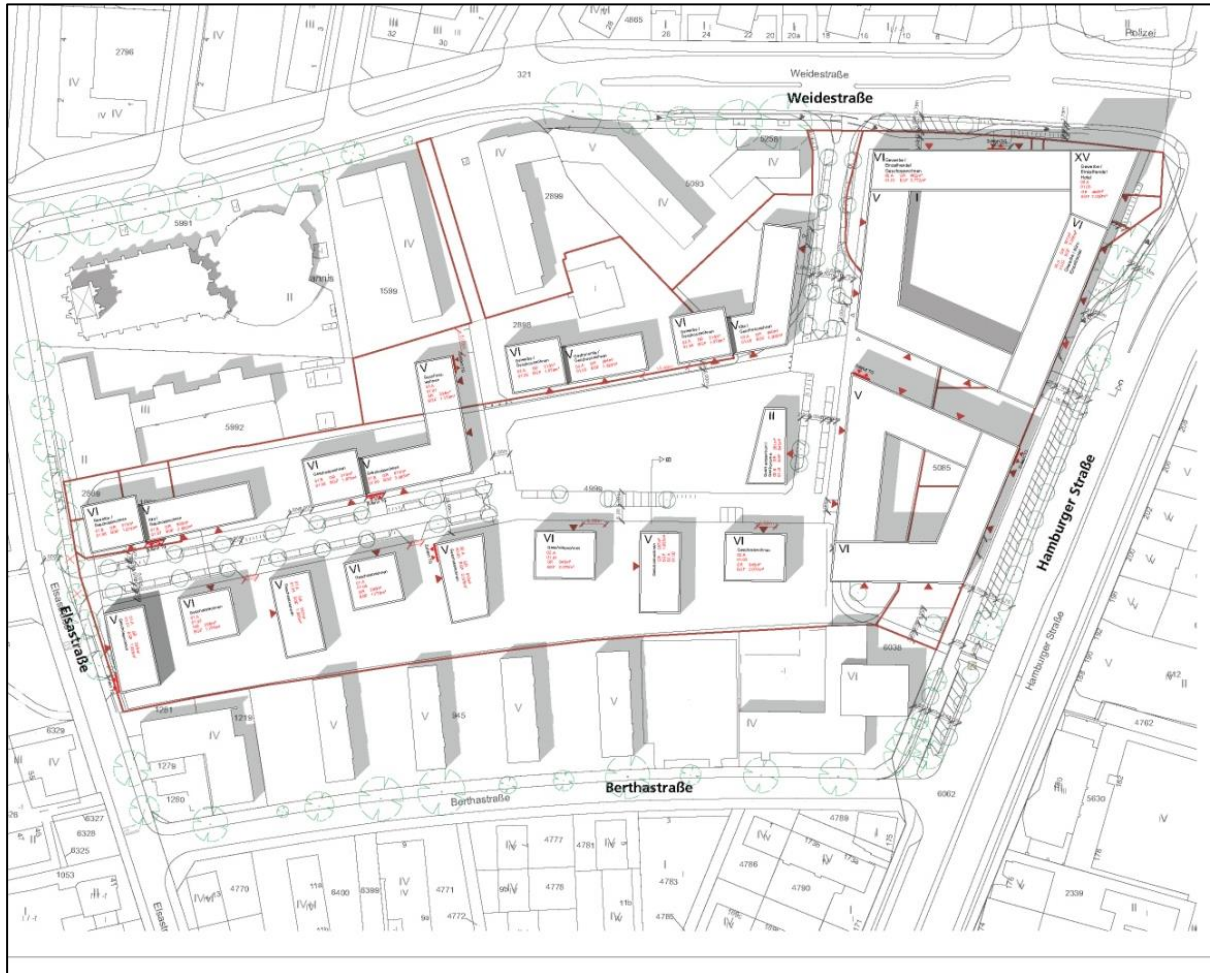


Abbildung 5: Lageplan BA 01 + BA 02 Zwischenentwicklung, Vorabzug, Stand 06.12.2017
(FLORIAN KRIEGER ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU GMBH 2017)

Auf diesen Flächen kommt es voraussichtlich zu folgenden Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten und Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind:

- Zerstörung von Brutrevieren von Straßentaube und Sturmmöwe durch Gebäudeabriss
- Zerstörung von Brutrevieren von Bachstelze, Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube sowie eines Jagdgebiets der Zwergfledermaus durch Gehölzrodung und Vegetationsräumung

Nicht unmittelbar von der Planung betroffen sind

- der Bereich von St. Sophienkirche, Sophienschule und Johannis-Kloster im Nordwesten des Plangebietes

- die östlich daran angrenzende Zeilenbebauung an der Weidestraße bis zur Zufahrt zum Bus-Betriebshof im Norden des Plangebietes
- die Zeilenbebauung an der Berthastraße im Süden des Plangebietes
- die Gewerbebebauung der Hamburger Straße 181 im Südosten des Plangebietes

Auf diesen Flächen sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen, daher ist nicht mit über das heutige Maß hinaus gehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Mit der Planung geht eine Entsiegelung von Gewerbe- und Betriebsflächen einher. Da die Flächen nicht vollständig überbaut werden, ist davon auszugehen, dass sich der Grünanteil des Plangebietes erhöht und sich damit auch das Nahrungsangebot für Vögel, Fledermäuse und wirbellose Tiere langfristig verbessert.

9 PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

9.1 Artengruppe Vögel

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege von Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Straßentaube sowie von der in Hamburg nur lückig verbreiteten **Sturmmöwe**. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten sowie Gebäudeabrissarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten im Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) durchzuführen. Ist ein Gebäudeabriss im Sommerhalbjahr unvermeidlich, so ist eine Ansiedlung von Brutvögeln durch Vergrämung oder Abwehrmaßnahmen, wie das Spannen von Netzen vor der Brutzeit insbesondere auf den Flachdächern zu vermeiden und der Gebäudebestand vor Abriss auf aktuelle Brutvorkommen zu überprüfen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen umgesetzt werden, nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für die im Untersuchungsgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorkommenden, störungstoleranten, in Tabelle 3 aufgeführten Arten nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für die Arten Elster, Grünfink, Gimpel, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Zaunkönig und Zilpzalp sowie den in Hamburg lückig verbreiteten **Mauersegler** auszuschließen, da ihre Brutreviere durch die Planung nicht berührt werden. Auch werden durch die Planung keine für den Fortpflanzungserfolg essentiellen Nahrungsflächen zerstört. Das gilt auch für den Mauersegler, dessen Aktionsradius bei der Nahrungssuche weit über das Plangebiet hinaus reicht. Eine direkte oder indirekte Zerstörung der Lebensstätten ist daher nicht zu erwarten.

Für Amsel, **Bachstelze**, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Straßentaube und **Sturmmöwe**, deren Brutplätze sich im von der Planung betroffenen Bereich befinden, ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Daher ist für diese Arten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Von den Arten Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube ist jeweils ein Brutrevier von der Planung betroffen. Mehrere Reviere sind von den Arten Amsel (5 Brutreviere), Kohlmeise (2 Brutreviere) und Straßentaube (8 Brutreviere) betroffen. Bei allen Arten handelt es sich um im Hamburger Stadtgebiet flächenhaft verbreitete Arten. Es ist davon auszugehen, dass sie kleinräumig in gleich- oder höherwertige Habitate der Umgebung ausweichen können, wie es ohnehin von Brutsaison zu Brutsaison geschieht. Die ökologische Funktion der Lebensstätten dieser Arten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Nach Umsetzung der Planung ist außerdem mit einer sukzessiven Wieder- bzw. Neubesiedlung der umgestalteten Flächen zu rechnen.

Auch die in Hamburg lückig verbreitete **Sturmmöwe** findet auf Flachdächern in der Umgebung gleichwertige Ausweichflächen. Da in Zukunft der Anteil begrünter Dachflächen weiter zunehmen wird und bislang unbesiedelte Dächer von der Art als Brutplatz erschlossen werden, besteht für sie ohnehin ein wachsendes Angebot an gleich- oder höherwertigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die in Hamburg lückig verbreitete **Bachstelze** findet in der Umgebung kaum gleichwertige freie Bruthabitate. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art zu erhalten, sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor der Rodung vorhandene Nistkästen umzusetzen. Außerdem sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme insgesamt drei für Nischenbrüter geeignete Nistkästen in 4-5 m Höhe und süd- oder ostexponierter Lage an Gebäuden im Plangebiet oder einem Umkreis von 500 m anzubringen. Ein freier Anflug ist zu gewährleisten, und die Kastenstandorte sind von direkter Beleuchtung frei zu halten. Als Kastenstandort ungeeignet ist der hell erleuchtete und lärmreiche Straßenraum der Hamburger Straße.

9.2 Artengruppe Fledermäuse

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung des Vorhabens besteht vor allem während des Winterschlafs oder für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit. Im von der Planung betroffenen Bereich wurden keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen gefunden. Um die Tötung oder Verletzung von Individuen sicher zu verhindern, sind die Gebäude aber unmittelbar vor Abriss auf aktuelle Fledermausvorkommen zu überprüfen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Störungen können insbesondere während der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli auftreten, wenn durch sie die Reproduktion der Population unterbrochen wird. Außerdem können Störungen während des Winterschlafs zum Tod von Individuen und somit zum Schrumpfen der Population führen. Als Störungsfaktoren kommen Lärm, Licht und Erschütterungen/Vibrationen in Betracht. Im von der Planung betroffenen Bereich sind keine Quartiere vorhanden. Auch stellt das betroffene Jagdgebiet der Zwergfledermaus im Umfeld der Weidestraße 15 kein für die lokale Population essenzielles Jagdgebiet dar. Die Art besucht diese Fläche nur zeitweise und findet in der Umgebung gleich- oder höherwertige Nahrungshabitate.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im von der Planung betroffenen Bereich sind keine Quartiere vorhanden. Auch stellt das betroffene Jagdgebiet der Zwergfledermaus im Umfeld der Weidestraße 15 kein essenzielles Jagdgebiet zur Aufrechterhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Bereits heute nutzt die Art Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes zur Nahrungssuche.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Eine Prüfung, ob die ökologische Funktion der Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt oder ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, ist nicht erforderlich.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Im Bezirk Hamburg-Nord sollen mit Aufstellung des Bebauungsplanes Barmbek Süd 02 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Geschosswohnungsbebauung und eine Neuordnung der Gewerbebebauung geschaffen werden. Die Planung ist nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn der Verwirklichung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Das Plangebiet wird von neun Vogelarten als Brutrevier genutzt, darunter befinden sich auch die in Hamburg lückig verbreiteten Arten Bachstelze, Mauersegler und Sturmmöwe.

Außerdem wurden vier Fledermausarten nachgewiesen, von denen die Zwergfledermaus ein Quartier und ein Jagdgebiet im Plangebiet besitzt. Für die übrigen Arten ist das Gebiet ohne Bedeutung.

Daneben gibt es potenzielle Vorkommen nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführter, besonders geschützter Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Käfer, Hautflügler und Mollusken. Für diese gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 5 BNatSchG nicht, ihre Belange sind aber generell im Planverfahren zu berücksichtigen.

Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Vögeln zu vermeiden, sind Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten sowie Gebäudeabrissarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in das Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) zu legen. Außerdem ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Abriss auf aktuelle Fledermausvorkommen zu überprüfen. Bei einem sommerlichen Gebäudeabriss sind vor Beginn der Brutzeit Abwehr- und Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen, und der Gebäudebestand ist vor Abriss auf aktuelle Brutvorkommen zu überprüfen.

Um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erhalten, sind im Rodungsbestand vorhandene Nistkästen vor Beginn der Rodungsarbeiten umzusetzen. Außerdem sind insgesamt drei für Nischenbrüter geeignete Nistkästen an Gebäuden im Plangebiet oder einem Umkreis von 500 m anzubringen.

11 QUELLEN

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Inventaires & biodiversité series Biotope – Muséum national d'Histoire naturelle. 352 S.

BRANDT, I. & K. FEUERRIEGEL (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste Amphibien und Reptilien in Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.). Hamburg.

DEMBINSKI, M., A. HAACK, B. BAHLK (1997): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Binnenmollusken - Schnecken und Muscheln - in Hamburg. Schriftenreihe der Umweltbehörde, Heft 47/1997. – Umweltbehörde Hamburg (Hrsg.). Hamburg.

FLORIAN KRIEGER ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU GMBH (2017): Lageplan BA 01 + BA 02 Zwischenentwicklung , Vorabzug, Stand 06.12.2017)

GLITZ, D., H.J. HOHMANN, W. PIPER (1989): Artenschutzprogramm-Libellen in Hamburg. Schriftenreihe der Beh. f. Umwelt u. Gesundheit, Heft 26/1989. –Umweltbehörde Hamburg (Hrsg.). Hamburg.

GLOER, P., R. DIERKING (2010): Atlas der Süßwassermollusken. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, Abteilung Naturschutz (Hrsg.), Hamburg.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O.HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5.Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Nürnberg.

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

HAMANN, K. & K. MÖLLER (2009): Reptilienkartierung in Hamburg 2009 und Vergleichsdaten der Kartierungen 1978 bis 1982. Abschlussbericht. Hamburg.

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg . Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

HÖRREN, T. & J. TOLKIEHN (2016): Erster Nachweis von *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in Schleswig-Holstein – eine FFH-Art erschließt sich Lebensräume in Norddeutschland (Coleoptera: Cucujidae), Entomologische Zeitschrift Bd. 126, Schwanfeld.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 / 1: S. 115 – 153.

MITSCHE, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger. avifaun. Beitr. 34, S. 183-227.

MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaun. Beitr. 39, 2012.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bonn-Bad Godesberg.

POPPENDIECK, H. H., H. BERTRAM, I. BRANDT, K.-A. KREFT, H. KURZ, A. ONNASCH, H. PREISINGER, J. RINGENBERG, J. V. PRONDZINSKI, D. WIEDEMANN (2010): Rote Liste und Florenliste der Gefäßpflanzen von Hamburg. Sonderdruck aus POPPENDIECK, H. H. et al. (Hrsg.): Der Hamburger Pflanzenatlas von a bis z. Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umweltschutz. Abteilung Naturschutz.

REIMERS, H. (2010): Zielarten für den Hamburger Biotopverbund - Fledermäuse -. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg.

RÖBBELEN, F. (2007a): Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen in Hamburg, Rote Liste und Artenverzeichnis. unveröff. Vorabzug. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.). Hamburg.

RÖBBELEN, F. (2007b): Libellen in Hamburg, Rote Liste und Artenverzeichnis. unveröff. Vorabzug. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.). Hamburg.

RÖBBELEN, F. (2007c): Heuschrecken in Hamburg, Rote Liste und Artenverzeichnis. unveröff. Vorabzug. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.). Hamburg.

SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMERS, P. KÖRBER, F. JANKE, K. BORGGRÄFE, F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. – Behörde für Umwelt und Energie, Amt f. Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. Hamburg.

SKIBA, R. (2009): EUROPÄISCHE FLEDERMÄUSE. HOHENWARSLEBEN. 220 S.

STÜBINGER, R. (1983): Schutzprogramm für Tagfalter und Widderchen. Schriftenreihe der Umweltbehörde, Heft 7/83. –Umweltbehörde Hamburg-Naturschutzamt (Hrsg.). Hamburg.

STÜBINGER, R. (1989): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge in Hamburg. Schriftenreihe der Umweltbehörde, Heft 28/89. –Umweltbehörde Hamburg-Naturschutzamt (Hrsg.). Hamburg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THIEL, R. & R. THIEL (2015): Atlas der Fische und Neunaugen Hamburgs. Hrsg: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, Abteilung Naturschutz. Hamburg.

VEREIN ZUR NATURWISSENSCHAFTLICHEN HEIMATFORSCHUNG ZU HAMBURG (online 2017): Angaben zur Verbreitung, Häufigkeit und Gefährdung von Käfern in Schleswig Holstein und dem Niederelbegebiet. (www.entomologie.de/hamburg)

WACHMANN, E. R. PLATEN, D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel- und Nordwesteuropas. Ein Bestimmungsbuch für Biologen und Naturfreunde. Hamburg.